

Transport- und Ausstellungs-güterversicherung

Abgabetermin

09.08.2019

Halle/Standnummer

C 25
D
2019

Logistik

C 25

Rücksendung: spätestens 10 Tage vor Beginn des Abtransportes

- Wir beantragen Versicherungsschutz
- Wir sind bereits versichert – wir verzichten auf eine Ausstellungsversicherung.

Vertragsgrundlagen

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Ausstellungsversicherungen“ und die DTV-Maschinenklausel 1973.

In Abänderung des § 6 der Allgemeinen Bedingungen ist der Beitrag einschl. Versicherungssteuer spätestens einen Tag vor Ausstellungsbeginn an den Versicherer zu bezahlen.

Nach § 37 des Versicherungsgesetzes ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls der Beitrag noch nicht gezahlt ist. Der Anspruch des Versicherers auf den Beitrag bleibt hiervon unberührt.

Als Versicherungswert gilt § 5.1 der Allgemeinen Bedingungen der Wert, den das Gut am Abgangsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

Die genannten Vertragsgrundlagen werden dem Versicherungsteilnehmer mit der Versicherungsbestätigung, auf Wunsch auch schon früher, übersandt.

Bindungsfrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller einen Monat gebunden.

Verantwortlichkeit für den Antrag, Nebenabreden und Datenschutz

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Nichtbeantwortung gilt als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände kann den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft wirksam.

Ich ermächtige den Versicherer, die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten zu speichern und an die Versicherer, die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, ein Unternehmen der R+V-Versicherungs-Gruppe sowie an den Deutschen Transport-Versicherungs-Verband zum gleichen Zweck zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung des Ermächtigenden oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Wir bestellen die Leistung unter Anerkennung der Vertragsbedingungen.

2/2 >>

Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Land _____

Ansprechpartner _____

+ _____
Telefon

+ _____
Telefax

E-Mail _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) _____

Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift _____

Transport- und Ausstellungs-güterversicherung

Abgabetermin

09.08.2019

Halle/Standnummer

C 25
D

2019

Logistik

C
25

Ausstellungsgüter

a) Ausstellungsgut, soweit nicht unter b) und c) aufgeführt

Versicherungssumme

Beitragssatz

Beiträge

€ _____

5,0 ‰

€ _____

b) Präzisionsgeräte der elektronischen und feinmechanischen Industrie, EDV, Eigentum der Standbeauftragten

Versicherungssumme

Beitragssatz

Beiträge

€ _____

7,0 ‰

€ _____

c) Glas, Porzellan, Keramik und ähnliche bruchempfindliche Gegenstände

Versicherungssumme

Beitragssatz

Beiträge

€ _____

20 ‰

€ _____

d) Standbau, Standeinrichtung

Versicherungssumme

Beitragssatz

Beiträge

€ _____

7,0 ‰

€ _____

zuzüglich 19% Versicherungssteuer

Der Mindestbeitrag beträgt netto € 50,00. Hin- und Rücktransport gilt mitversichert.

Punkt 7.2.3 der Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf gilt nicht.

Dafür gilt:

Messe-Versicherung

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet der Veranstalter eine Transport- und Ausstellungs-güterversicherung an: Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden. Im Übrigen haftet die Messegesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Firma

Firmenstempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift